

Besondere Bedingung Nr. 7794

Total-Verkehrs-Rechtsschutz ein Pkw/Kombi

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (VRB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bzw. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG) bei Kombination mit Rechtsschutz im Privat- und/oder Berufsbereich.

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) als

- Eigentümer
- Halter
- Zulassungsbesitzer und
- Leasingnehmer

von Fahrzeugen gemäß Pkt. 3.1; der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.

- Lenker

fremder Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.2.

3. Was ist versichert?

3.1 Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17.2.)

für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen, die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind; bei den mehrspurigen Motorfahrzeugen zu Lande bezieht sich dieser Versicherungsschutz jedoch nur auf Krafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (Klasse L6e) und einen in der Versicherungsurkunde näher bezeichneten Personen- oder Kombinationskraftwagen (oder mehrere in der Versicherungsurkunde näher bezeichnete Personen- oder Kombinationskraftwagen auf Wechselkennzeichen). Wohnmobile bis 3.5 t und vierrädrige Kraftfahrzeuge (Klasse L7e) werden Personen- oder Kombinationskraftwagen gleichgehalten.

Der Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- aus der Anmietung von Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen,
- aus Verträgen über die Anschaffung weiterer Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhänger und von Folgefahrzeugen,

wenn diese Fahrzeuge nicht betrieblich genutzt werden.

3.2 Lenker-Rechtsschutz (Artikel 18.2.)

für das Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern, die nicht im Eigentum einer versicherten Person stehen, nicht auf sie zugelassen sind bzw. nicht von ihr gehalten oder geleast werden;

3.3 Herausgabe-Rechtsschutz;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen, die Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1 und Zubehör betreffen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt.

3.4 Erweiterter Versicherungsschutz für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

3.4.1 Über den vereinbarten Deckungsumfang gemäß Artikel 17.2.2 und 18.2.2 hinaus besteht ab Erteilung der Rechtsbelehrung im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) Versicherungsschutz für die Verteidigung im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage gemäß der Strafprozessordnung (StPO) bis 10% der Versicherungssumme.

3.4.2 Im Fall von staatsanwaltlichen Diversionsmaßnahmen gemäß §§ 198 ff. StPO wegen des Vorwurfes fahrlässiger strafbarer Handlungen oder Unterlassungen besteht Versicherungsschutz gemäß Artikel 17.2.2.2 und Artikel 18.2.2.2.

3.4.3 Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend im Fall

3.4.3.1 einer rechtskräftigen Verurteilung,

3.4.3.2 einer vorläufigen Einstellung des Ermittlungs- oder eines allenfalls nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahrens,

3.4.3.3 einer Beendigung des Ermittlungs- oder des Strafverfahrens gemäß §§ 198, 199 ff. StPO

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer alle bisher erbrachten Leistungen zu erstatten.

4. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt in Höhe von 10% der Schadenleistung, maximal aber EUR 750,00.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4.) bzw. verpflichtet (Artikel 10.5.), einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 VRB bzw. ARB voll.